

Studienreglement für die Weiterbildungsangebote der Hochschule Luzern – Technik & Architektur

Der Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur,

gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote der Departemente der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) vom 1. April 2011 (APO WB)¹

beschliesst:

Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Hochschule Luzern – Technik & Architektur ist ein Departement der Hochschule Luzern (HSLU). Ihr Angebot umfasst Diplomausbildung, Weiterbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen in den Bereichen Technik und Architektur.

² Dieses Studienreglement für die Weiterbildungsangebote der Hochschule Luzern – Technik & Architektur enthält die Ausführungsbestimmungen zur Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote der Departemente der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz)².

³ Die Weiterbildungsangebote der Hochschule Luzern – Technik & Architektur werden wie folgt gegliedert:

- a) Master of Advanced Studies (MAS)-Programme,
- b) Diploma of Advanced Studies (DAS)-Programme,
- c) Certificate of Advanced Studies (CAS)-Programme und
- d) Weiterbildungskurse.

⁴ Für Weiterbildungskurse gemäss Absatz 3 Unterabsatz d sind nur die Artikel 1, 4 Unterabsatz d, 7, 22, 23 und 24 des Studienreglements verbindlich. Insbesondere werden für Weiterbildungskurse keine ECTS Credits vergeben.

Art. 2 Anrechnung von Studienleistungen bei der Aufnahme in ein MAS-, DAS- oder CAS-Programm der Hochschule Luzern – Technik & Architektur

¹ Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die in anderen in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.

¹ SRL 521b

² SRL 521b

² Um ein MAS-, DAS- oder CAS-Programm an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur abschliessen zu können, müssen mindestens 1/3 der geforderten ECTS Credits und bei einem MAS-Programm zusätzlich die Abschlussarbeit an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur absolviert werden.

2. Organe

Art. 3 Direktion

Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Curricula (Modulkatalog) und Absolventenprofil der MAS-, DAS- und CAS-Programme.

Art. 4 Leitung Weiterbildung

Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung

- a) entscheidet über „sur-Dossier“ Aufnahmen,
- b) entscheidet über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen,
- c) entscheidet über die Durchführung des Weiterbildungsprogramms,
- d) genehmigt Modulbeschriebe und
- e) beauftragt Lehrbeauftragte sowie gegebenenfalls Expertinnen oder Experten.

Art. 5 Studienleitung eines MAS-, DAS- und CAS-Programms

¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter eines MAS-, DAS- oder CAS-Programms ist für die Planung und Durchführung des Programms verantwortlich. Insbesondere

- a) ist sie oder er verantwortlich für Planung und Organisation der Programme,
- b) ist sie oder er verantwortlich für Inhalt, Qualität und Evaluation der Programme,
- c) ist sie oder er zuständig für die Weiterentwicklung der Programme,
- d) ist sie oder er verantwortlich für Modulkataloge und Absolventenprofile der Programme,
- e) koordiniert sie oder er die Modulverantwortlichen,
- f) entscheidet sie oder er unter Vorbehalt der sur-dossier Aufnahmen über die Aufnahme,
- g) koordiniert und überprüft sie oder er die Leistungsnachweise und
- h) ist sie oder er verantwortlich für die Studierendenberatung.

² Bei MAS-Programmen, die aus DAS- bzw. CAS-Programmen zusammengesetzt sind, obliegt der Studienleitung des MAS-Programms die Gesamtleitung. Allfällige DAS- beziehungsweise CAS- und Modulleitungen sind ihr oder ihm unterstellt.

³ Bei DAS-Programmen, die aus CAS-Programmen zusammengesetzt sind, obliegt der Studienleitung des DAS-Programms die Gesamtleitung. Allfällige CAS- und Modulleitungen sind ihr oder ihm unterstellt.

⁴ Die Studienleitung eines DAS- oder CAS-Programms hat in der Regel die Modulverantwortung.

Art. 6 Modulverantwortung

Die oder der Modulverantwortliche ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Moduls. Insbesondere

- a) ist sie oder er verantwortlich für die Modulhalte in Absprache mit der Studienleitung,
- b) ist sie oder er verantwortlich für die Modulbeschreibung,
- c) ist sie oder er verantwortlich für die Qualität des Moduls,
- d) ist sie oder er verantwortlich für die Durchführung des Moduls und
- e) ist sie oder er verantwortlich für die Durchführung, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise im Rahmen des Moduls.

Art. 7 Lehrbeauftragte

Die Lehrbeauftragten sind verantwortlich für die von ihnen vermittelten Inhalte. Insbesondere

- a) vermitteln sie die vereinbarten Inhalte nach den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern – Technik & Architektur und
- b) überprüfen die vereinbarten Lernziele.

Art. 8 Experten

¹ Für Abschlussprüfungen bei MAS-Programmen und MAS-Abschlussarbeiten sind externe oder interne Expertinnen oder Experten beizuziehen.

² In Fällen gemäss Absatz 1 setzt die verantwortliche Studienleitung des MAS-Programms die Form der Leistungsbewertung im Einvernehmen mit der oder dem Lehrbeauftragten und der Expertin oder dem Experten fest. Bei Uneinigkeit entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.

3. MAS-, DAS- und CAS-Programme

Art. 9 Struktur

MAS-, DAS- und CAS-Programme sind modular aufgebaut.

Art. 10 Zulassungsbedingungen

¹ Für die Zulassung zu einem MAS wird ein Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis vorausgesetzt. Für die Zulassung zu einem DAS oder CAS wird ein Tertiärabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation sowie eine mehrjährige Berufspraxis vorausgesetzt.

² Die Studienleitung des MAS-, DAS- oder CAS-Programms kann in Absprache mit der Leitung Weiterbildung festlegen, welches Fachwissen für die Aufnahme in ein Weiterbildungsprogramm zwingend erforderlich ist.

³ Die Studienleitung des MAS-, DAS- oder CAS-Programms kann auf Antrag an die Leitung Weiterbildung mit hinreichender Begründung Personen „sur-Dossier“ zulassen, die hinsichtlich Vorbildung und beruflicher Tätigkeit gleichwertige Voraussetzungen mitbringen.

Art. 11 Modul

¹ Module sind Lehreinheiten in denen Dozierende in verschiedenen didaktischen Formen unterrichten.

² Module werden in unterschiedliche Modultypen unterteilt und bestehen aus einem oder mehreren Kursen.

³ Modultypen sind:

- a) Pflichtmodule,
- b) Wahlpflichtmodule und
- c) Wahlmodule.

⁴ Bei Modulen bzw. Kursen wird definiert, was in Form von Kontaktstudium, geführtes Selbststudium und Selbststudium vermittelt wird.

Art. 12 Modulkatalog und Modulbeschreibung

¹ Für jedes Programm besteht ein Modulkatalog. Der Modulkatalog ist die Zusammenstellung aller Module mit Credits, Kontaktstudium in Stunden, geführtes Selbststudium in Stunden, Selbststudium in Stunden und Art des Leistungsnachweises.

² Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die Aufschluss über die Eingangskompetenz, die Ausgangskompetenz, die Lehr- und Lernmethoden, den Modultypen, die zu vergebenden Credits und die Form und Bewertung des Leistungsnachweises (Testatbedingung und Kompetenznachweis) gibt.

³ Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zum zeitlichen Anteil des Kontakt- und Selbststudiums pro Modul.

⁴ Modulkatalog und Modulbeschreibungen liegen bei Programmstart vor.

⁵ Für die Modulbeschreibung ist die oder der Modulverantwortliche zuständig.

4. Leistungsnachweise und Vergabe von Credits

Art. 13 Leistungsnachweis

¹ Der Leistungsnachweis eines Moduls besteht aus

- a) den Studienleistungen, welche durch das Testat nachgewiesen werden und
- b) dem Kompetenznachweis.

² Der Leistungsnachweis eines Moduls, das aus Kursen besteht, setzt sich entweder aus den Leistungsnachweisen der Kurse oder einem integralen Leistungsnachweis des Moduls zusammen.

³ Testatbedingungen sind die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zum Kompetenznachweis zugelassen wird.

⁴ Mit dem Kompetenznachweis wird überprüft, ob die geforderte Ausgangskompetenz erreicht wird. Dieser Nachweis wird in der Regel am Ende des Moduls beziehungsweise des Kurses erhoben.

⁵ Die zu erbringenden Leistungsnachweise werden in der Modulbeschreibung definiert.

Art. 14 Bewertung von Leistungsnachweisen

¹ Module werden mit der ECTS-Bewertung A bis F gemäss Art. 5 APO WB³ beurteilt. Dabei korrespondieren die Bewertung A bis E mit „bestanden“ und die Bewertung F mit „nicht bestanden“.

² Abschlussarbeiten werden mit der ECTS-Bewertung A bis F gemäss Art. 5 APO WB³ bewertet. Dabei korrespondieren die Bewertung A bis E mit „bestanden“ und die Bewertung F mit „nicht bestanden“.

³ Die oder der Modulverantwortliche entscheidet in Absprache mit der Studienleitung ob, in welcher Form und unter welchen Bedingungen ein nicht bestandener Leistungsnachweis einmal wiederholt werden kann.

Art. 15 Vergabe von ECTS Credits

Die ECTS Credits für ein Modul und für die Abschlussarbeit werden vergeben, wenn das Modul beziehungsweise die Abschlussarbeit mindestens mit dem ECTS Grade E bewertet wird.

Art. 16 Zeitpunkt der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Nachbesserungen, müssen im Rahmen des besuchten Moduls erbracht werden. Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 17 Informationspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 18 Verhinderung oder Abmeldung

¹ Ist ein Studierender durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Kompetenznachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies der zuständigen Studienleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

³ SRL 521b

² Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Kompetenznachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Kompetenznachweises erkennbar waren.

³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Technik & Architektur einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Kompetenznachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.

⁵ Wird ein Kompetenznachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Kompetenznachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

5. Projekt- und Abschlussarbeiten

Art. 19 Rechte an Ergebnissen

¹ Mit der Anmeldung gehört das Urheberrecht und Nutzungsrecht an Ergebnissen die in MAS-, DAS- oder CAS-Programmen erarbeitet wurden, ohne anders lautende Abmachungen, der Hochschule Luzern – Technik & Architektur.

² Auf Gesuch hin, kann das Urheber- und Nutzungsrecht nach Abschluss der Ausbildung an die Urheberin / den Urheber zurück übertragen werden.

6. Urkunden und Urkundenzusatz

Art. 20 Unterschriftenregelung

¹ MAS- und DAS-Urkunden werden von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Luzern, der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur und von der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung unterzeichnet.

² CAS-Urkunden werden von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur und von der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung unterzeichnet.

³ Der Urkundenzusatz ist die standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses und enthält die für das Weiterbildungsprogramm anrechenbaren Module einschliesslich deren Bewertung. Er wird von der Studienleitung unterzeichnet.

Art. 21 Vergabe

MAS-, DAS- und CAS-Urkunden und -Urkundenzusätze werden ausgestellt, wenn die Leistungsnachweise erbracht und die einzelnen Module erfolgreich abgeschlossen wurden und die Studienkosten vollständig bezahlt sind.

Horw, 1. März 2011
Seite 7/7

7. Schlussbestimmungen

Art. 22 Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung

¹ Der Rückzug der Anmeldung ist schriftlich mitzuteilen. Wird die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückgezogen, ist eine Aufwandsentschädigung zu entrichten, welche auf dem Anmeldeformular vermerkt ist.

² Bei Studienabbruch oder Rückzug einer Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Studienbeginn wird die gesamte Studiengebühr geschuldet.

Art. 23 Rechtsmittel

Die Rechtsmittelbefugnis richtet sich nach den Bestimmungen der Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote der Departemente der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz)⁴.

Art. 24 In-Kraft-Treten

Das Studienreglement tritt sofort in Kraft und ersetzt die Version vom 15. Oktober 2007.

Luzern, 1. März 2011

Hochschule Luzern – Technik & Architektur



Prof. Dr. René Hüsler
Direktor

⁴ SRL 521b